

Antrag auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung als Vorplanung

- für Wasser
 für Abwasser

Antragsteller

Name(n):	
Straße u. Hausnummer:	
PLZ u. Wohnort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Hiermit beantrag/n ich/wir die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsleitung zu meinem/unserem folgenden Grundstück:

Ort:					
Straße:					
Hausnummer:		Flur:		Flurstück/Parzelle:	

Ich/Wir bin/sind bereit, als Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum die Pauschalbeträge gemäß § 11 der Satzung über die Festlegung der Abgabensätze der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 06.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2024 entrichten.

Ich/Wir bin/sind ferner bereit, die weiterhin entstehenden Kosten auf meinem/unserem Grundstück zu tragen.

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Senden Sie uns das ausgefüllte und unterzeichnete Formular bitte an:

Verbandsgemeindewerke Hachenburg
Gartenstraße 11
57627 Hachenburg

oder als E-Mail an

info@vgwe.hachenburg.info

Ihre Ansprechpartner:

Tim Hörter (Tel. 02662/801-623)

Philipp Kramp (02662/801-625)

Auszug aus der

Satzung
über die Festlegung der Abgabensätze für die Entgelte bei der
öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 06.12.2006
(zuletzt geändert am 17.12.2024)

§ 11
Aufwandungersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Wasserversorgung: 2.100,00 EUR netto

Abwasserableitung im Mischsystem: 1.390,00 EUR

Abwasserableitung im Trennsystem:

a) für den Schmutzwasseranschluss: 1.390,00 EUR

b) für den Niederschlagswasseranschluss: 1.000,00 EUR

- (2) Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden.

(1)